

Sachdokumentation:

Signatur: DS 598

Permalink: [www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/598](http://www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/598)



### Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

### Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

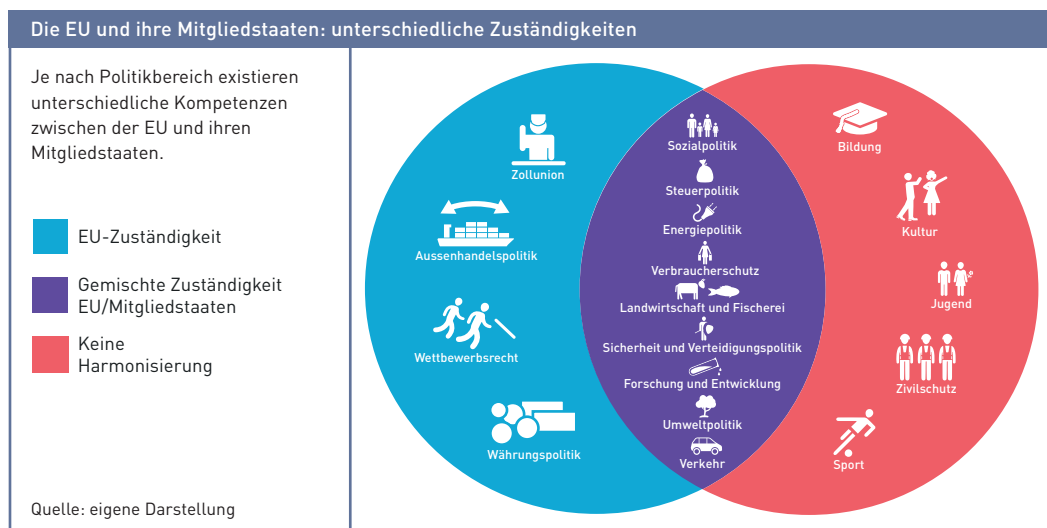
- Asylpolitik
- Entwicklung der EU
- Erasmus+
- Filmförderung
- Forschungszusammenarbeit
- Landwirtschaft
- Luftverkehr
- Migration
- Organisation der EU**
- Personenfreizügigkeit
- Schengen
- Siedlungsentwicklung
- Techn. Handelshemmnisse
- Verkehrsentwicklung
- Wirtschaftliche Entwicklung

## FAKTENBLATT: ORGANISATION DER EU

### Der Vielfalt gerecht werden: So funktioniert die Europäische Union

Die EU-Institutionen und ihre demokratische Legitimation sind immer wieder Gegenstand von Kontroversen. Doch eigentlich sind die Zuständigkeiten klar verteilt und den politischen Prozessen in der Schweiz gar nicht so unähnlich. Das Parlament wird vom Volk gewählt, die Stimmberechtigten können Bürgerinitiativen lancieren und die Mitgliedstaaten treffen Entscheide stets gemeinsam. Das garantiert, dass neue Gesetze den Besonderheiten und Bedürfnissen der einzelnen Staaten angepasst sind.

Das Motto der Europäischen Union – «in Vielfalt geeint» – ist Programm. Entscheide treffen die EU-Mitgliedstaaten stets gemeinsam, je nach Bereich müssen sie sogar einstimmig gefällt werden. Bei der Rechtssetzung legt die EU häufig gewisse Leitplanken fest, innerhalb derer die Mitgliedstaaten ihre Gesetze eigenständig ausgestalten können. Dies ermöglicht es jedem Land, Gesetze zu machen, die seinen Besonderheiten und den Bedürfnissen seiner Einwohner gerecht werden. So gibt es Bereiche, in denen nur die EU zuständig ist, in anderen hingegen ausschliesslich die Mitgliedstaaten. Schliesslich existieren Bereiche, in denen sich die EU und die Mitgliedstaaten die Verantwortlichkeiten teilen. Die folgende Grafik gibt einen Überblick, wie die Zuständigkeiten zwischen der EU und den einzelnen Staaten momentan aufgeteilt sind:



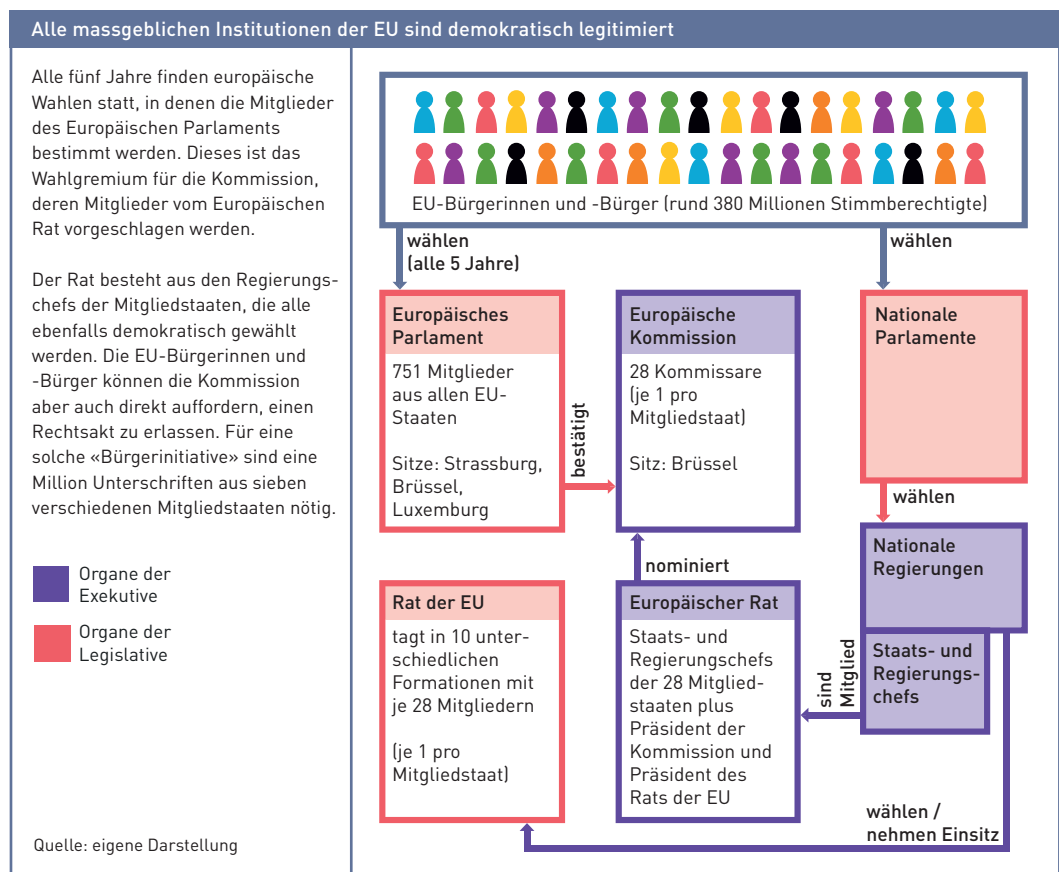
### Die EU als demokratische Institution

Wie die Schweiz kennt auch die EU etliche direktdemokratische Verfahren, so beispielsweise die «Bürgerinitiative», mit der Bürgerinnen und Bürger ihre Anliegen und Interessen direkt einbringen können. Dazu müssen innerhalb eines Jahres mindestens eine Million Stimmberechtigte aus mindestens sieben Mitgliedstaaten die Initiative unterschreiben. Das Anliegen muss danach von der EU-Kommission behandelt werden, sofern es ihre Zuständigkeiten betrifft.

Die Bürger der EU-Mitgliedstaaten wählen direkt oder indirekt die wichtigsten EU-Institutionen, insbesondere das **Europäische Parlament**. Dieses umfasst 751 Mitglieder. Als grösstes Mitglied stellt Deutschland 96 Abgeordnete, kleine Länder wie Estland, Luxemburg, Malta und Zypern haben Anspruch auf je sechs Sitze. Das Parlament ist in seiner Funktion mit

dem Schweizer Nationalrat zu vergleichen. Hingegen bildet der **Rat der Europäischen Union**, in den jedes Land einen Vertreter entsenden kann, das föderale Element in der europäischen Gesetzgebung – ähnlich wie der Schweizer Ständerat. Unter anderem erarbeiten das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union als Legislative gemeinsam Gesetze. Betreffen diese Rechtsvorschriften direkt auch Europas Regionen und Städte, so hat der **Ausschuss der Regionen** ebenfalls ein Mitspracherecht. Dieser setzt sich aus 350 gewählten Vertretern lokaler oder regionaler Behörden zusammen.

Die **Europäische Kommission** ist die Exekutive der EU. Sie schlägt Parlament und Rat neues Recht vor und setzt deren Beschlüsse um. Die Kommission hat 28 Mitglieder – je eines pro Mitgliedstaat. Zur Wahl vorgeschlagen werden diese vom **Europäischen Rat**, dem Gremium der Staats- und Regierungschefs der EU-Länder. Das Europäische Parlament muss die Kommissarinnen und Kommissare aber bestätigen. Damit sind sie ebenfalls demokratisch legitimiert.



## Zentrale Rollen für weitere Institutionen

Das Prinzip der Gewaltenteilung wird in der EU hochgehalten. Die Judikative (Rechtsprechung) ist deshalb separat geregelt. Alle Mitgliedstaaten entsenden für jeweils sechs Jahre eine Richterin oder einen Richter an den **Europäischen Gerichtshof (EuGH)** in Luxemburg. Dieser hat zu gewährleisten, dass das EU-Recht in allen Ländern gleich angewendet wird und sich auch die EU-Institutionen selbst daran halten. Eine sehr wichtige Rolle spielt auch die **Europäische Zentralbank (EZB)**. Sie hat die Hoheit über den Euro und soll die Preisstabilität im gemeinsamen Währungsraum gewährleisten. Ihr Leitungsgremium ist der EZB-Rat, der sich aus den Präsidenten der Zentralbanken aller 16 Länder der Eurozone zusammensetzt.

**Der Alleingang ist keine Lösung!**

Mitmachen unter: [www.europapolitik.ch](http://www.europapolitik.ch)